

Kurztitel

Messgeräteverordnung 2016

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 31/2016

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

20.04.2016

Text**Wesentliche Anforderungen**

§ 5. (1) Ein Messgerät muss die in Anhang 1 genannten wesentlichen Anforderungen und die Anforderungen der entsprechenden Eichvorschriften erfüllen.

(2) Die in Anhang 1 und in den Eichvorschriften vorgesehenen Informationen sind in deutscher Sprache bereitzustellen.

(3) Die Konformität eines Messgeräts mit den wesentlichen Anforderungen ist gemäß § 13 zu bewerten.